

**Neue Telefonnummer:
51 507 / 0**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 27

Sektionschef
DR. HERBERT ENT

38 1100/31-III/8/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

St. Boccia

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	77 - GE 9 86
Datum:	14. OKT. 1986
Verteilt	15. Okt. 1986 <i>Klein</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt - Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, in der Beilage seine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des Bundesministeriums für Justiz in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Wien, am 8. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

ENT

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Windmeander

Stellungnahme des BMFJK zum Entwurf eines ProdukthaftungsgesetzesI. Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz tritt mit Nachdruck für die Einführung einer umfassenden verschuldensunabhängigen Produkthaftung in Österreich im zeitlichen Einklang mit den EG-Staaten ein. In diesem Sinne wird der vorliegende Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Produkthaftungsgesetz ausdrücklich begrüßt.
2. Mit der gesetzlichen Verankerung der Produkthaftung sollen die zahlreichen - im wesentlichen nicht bestrittenen - Schutzlücken zugunsten der durch ein fehlerhaftes Produkt zu Schaden gekommenen Konsumenten geschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerläßlich, die Rechtsposition des Verbrauchers zu stärken und ihm ein leicht handhabbares Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, welches ihm mit geringst möglichem Aufwand und Risiko einen Ersatz seines Schadens ermöglicht. Das Produkthaftungsgesetz muß daher, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, möglichst einheitliche Regelungen vorsehen, die nicht durch zahlreiche Ausnahmegestimmungen, die unzweifelhaft zu großen Auslegungsproblemen führen werden, unübersichtlich gemacht werden.
3. Die vom BMFJK angestrebte Präventivwirkung eines Produkthaftungsgesetzes wird nur dann zufriedenstellend sein, wenn der Haftpflichtige damit rechnen muß, bei einer Fehlerhaftigkeit seiner Produkte von dem Geschädigten erfolgreich in Anspruch genommen zu werden. Dazu ist es aber zweifellos erforderlich, die Position des Geschädigten auch durch eine Erleichterung der Beweislast zu stärken.
4. Die Einführung der Produkthaftungsregelung ist das AGBG wird vom BMFJK begrüßt. Wie unter III. noch näher ausgeführt wird, wird jedoch ein selbständiger Artikel II zur Begründung einer Pflicht zur Deckungsvorsorge erforderlich sein. Es muß unbedingt Vorsorge

- 2 -

getroffen werden, daß der Haftpflichtige im Schadensfall tatsächlich zur Abdeckung des Schadens wirtschaftlich in der Lage ist. Diesbezügliche Bestimmungen, die eine Pflicht zur Deckungsvorsorge für den gesamten zur Klagseinbringung zur Verfügung stehenden Zeitraum vorsehen, sind im Produkthaftungsgesetz unerläßlich.

II. Zu den Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1322a:

Um das Produkthaftungsgesetz für den Verbraucher handhabbar zu machen, ist die in § 1322a Abs. 1 vorgesehene Solidarhaftung des Herstellers und des Importeurs sowie die subsidiäre Haftung jedes Lieferanten unabdingbar. Um allfällige Unklarheiten zur Frage der Feststellbarkeit des Herstellers (des Importeurs) zu vermeiden, könnte die Z 3 des Abs. 1 auch lauten:

"3. Wenn nicht aufgrund eines Namens, Warenzeichens oder sonstigen Erkennungszeichen auf dem Produkt festgestellt werden kann, jeder Lieferant,..."

Das BMFJK spricht sich gegen den in Abs. 2 des § 1322a vorgesehenen Selbstbehalt aus. Eine derartige Regelung, die offensichtlich nur von dem Gedanken getragen ist, eine Überlastung der Gerichte durch "Bagatellfälle" hintanzuhalten, würde den praktischen Nutzen des Produkthaftungsgesetzes für den Konsumenten bedeutend reduzieren. Zudem ist festzuhalten, daß ein derartiger Selbstbehalt für einen schuldlos Geschädigten der Österreichischen Rechtsordnung insgesamt fremd ist.

- 3 -

Nach Ansicht des BMFJK werden Verbraucher nicht erst durch den Selbstbehalt von der Beschreitung des Prozeßweges abgehalten, sondern bereits vom Prozeßkostenrisiko, welches auch betragsmäßig deutlich höher ist als der vorgesehene Selbstbehalt. Zudem muß betont werden, daß in der Mehrzahl der Produkthaftungsfälle ein Betrag von S 5.000,- gar nicht erreicht wird und eine Regelung, in der gerade die typischen Schadensfälle ausgeschlossen bleiben, kann daher nicht als sinnvoll erachtet werden.

Das BMFJK tritt daher für die ersatzlose Streichung dieses Selbstbehalts ein; äußersten Falles könnte eine Bagatellgrenze in der Größenordnung von S 2.000,- bis S 2.500,- akzeptiert werden.

Der Konzeption als Zugangsbarriere widerspricht es zudem auch, wenn die Form eines echten Selbstbehalts gewählt wird und nicht vielmehr eine Bagatellgrenze, bei deren Überschreiten der gesamte Schadensbetrag eingefordert werden könnte.

Das BMFJK spricht sich auch dagegen aus, daß die Ersatzfähigkeit für Schäden davon abhängig gemacht wird, daß die beschädigte Sache tatsächlich hauptsächlich zu privatem Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist. Abgesehen davon, daß es durch diese Bestimmung zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten kommen wird, die sich nachteilig auf die Rechtssicherheit auswirken, ist es auch rechtspolitschnicht einzusehen, weshalb ein- und dieselbe Sache unterschiedlich behandelt werden soll, abhängig nur davon, ob sie das einmal privat oder das anderemal geschäftlich verwendet wird.

Sofern daher der Abs. 2 des § 1322a nicht überhaupt ersatzlos gestrichen wird, sollte er lauten: "(2) Ersatz für die Beschädigung einer Sache ist nach Abs. 1 nur zu leisten, wenn die beschädigte Sache von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist."

Abs. 3 des § 1322a gibt insoferne Fragen auf, als - insbesondere in Verbindung mit § 1322c Abs. 1 Z 1 lit. e und § 1322f Abs. 1 - nicht eindeutig klar ist, daß der Geschädigte den Hersteller des Gesamt-

produkts auch auf den Schaden, der am Gesamtprodukt selbst entstanden ist. in Anspruch nehmen kann und lediglich das fehlerhafte Teilprodukt selbst nicht ersatzfähig ist. Das ist besonders wichtig, wenn man sich vor Augen hält, daß beispielsweise durch einen fehlerhaften Autoreifen ein Total-schaden am gesamten Fahrzeug entstehen kann.

In diesem Fall ist es jedenfalls möglich, den Hersteller bzw. Importeur des fehlerhaften Reifens auf den Ersatz des Fahrzeugwertes in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch genauso möglich, vom Autohersteller bzw. -importeur Schadenersatz zu fordern. Für diesen Fall ist durch eine sprachliche Verbesserung des Abs. 3 unmißverständlich klarzustellen, daß dieser Schadenersatz selbstverständlich den Schaden am Fahrzeug einschließt. Beim gegebenen Beispiel ist also der fehlerhafte Reifen das den Ersatzanspruch auslösende (Teil-)Produkt; das Gesamtprodukt "Auto" (abgesehen vom Reifen) ist aber bereits ein (ersatzfähige) andere Sache im Sinne des Abs. 1, obgleich auch der Inverkehrbringer dieses Gesamtprodukts ersatzpflichtig ist.

Für den Verbraucher wird jedenfalls die Wahlmöglichkeit, ob er den Hersteller des End- oder des Teilprodukts in Anspruch nimmt, bestehen bleiben müssen. Problematisch ist es in diesem Zusammenhang jedoch, daß sich der ~~Erzeuger~~ des Teilproduktes dadurch von der Haftung befreien kann, daß er beweist, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produktes, in welches das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produktes verursacht worden ist. Dadurch entsteht eine beträchtliche Rechtsunsicherheit beim Geschädigten, der im Regelfall nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob der Fehler in der Konstruktion oder in den Anleitungen des Herstellers des Endproduktes gelegen ist; er riskiert daher langwierige Prozeßführung, die möglicherweise - wenn dem Teilprodukthersteller der entsprechende Nachweis gelingt - für den Geschädigten erfolglos bleibt.

Nach Ansicht des BMFJK wäre es daher jedenfalls vorzuziehen, den § 1322c Abs. 1 Z 1 lit.e ersatzlos zu streichen, zumal entsprechende Regreßmöglichkeiten für den Hersteller des "unschuldigen" Teilproduktes bestehen.

- 5 -

Der Abs. 4 des § 1322a ist nach Ansicht des BMFJK nicht erforderlich, da ohnedies davon auszugehen ist, daß die Spezialhaftpflichtnormen unberührt bleiben. Allenfalls könnte in einem Art. III des Produkthaftungsgesetzes auf die Aufrechterhaltung der Spezialhaftpflichtnormen hingewiesen werden.

Das BMFJK weist darauf hin, daß auslösender Umstand für einen Schadenersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz nicht der "Fehler", sondern die "Fehlerhaftigkeit" eines Produktes ist. Diesbezüglich sollte die Textierung des § 1322a angepaßt werden.

Ein besonderes Anliegen des BMFJK ist es, die Rechtsposition des Verbrauchers soweit zu verbessern, daß derjenige, der ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr bringt, tatsächlich damit rechnen muß, erfolgreich auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Um dies zu erreichen, schlägt das BMFJK folgenden neuen Abs. 2 des § 1322a vor (die bisherigen Absätze 2 - 4 wären entsprechend umzubenennen):

"Für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches reicht es aus, wenn die Fehlerhaftigkeit des Produkts, der Schaden und die Kausalität der Fehlerhaftigkeit für den Schadenseintritt unter Berücksichtigung der Umstände als wahrscheinlich dargetan werden."

Zu § 1322b:

Im Sinne der bereits eingangs erwähnten Überlegungen spricht sich das BMFJK für eine deutliche Reduzierung der vorgesehenen Ausnahmebestimmungen aus. Die Charakteristik der Produkthaftung als eine Art Gefährdungshaftung für Gefahren, die insbesondere aus der industriellen Massenproduktion entstehen, schließt es keineswegs aus, auch landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes einzubeziehen. Ja es ist im Gegenteil sogar davon auszugehen, daß gerade auch im landwirtschaftlichen Bereich - zu denken ist an Gefahren durch

- 6 -

Pestizide und Herbizide - eine Gefährdung durch fehlerhafte Produkte gegeben ist, die die Einbeziehung in eine Gefährdungsregelung geradezu verlangt. Das BMFJK befürwortet daher eine ersatzlose Streichung der Ausnahmebestimmung für landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse. Völlig unverständlich bleibt, weshalb zwischen landwirtschaftlichen Naturprodukten und Jagderzeugnissen unterschieden wird, was ihre Verarbeitung betrifft. Gerade der Begriff der Verarbeitung wird nach Ansicht des BMFJK Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen, die zu Rechtsunsicherheiten führen können.

Das BMFJK hält fest, daß die vorgesehene Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere "des Gebrauchs des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, ein unverzichtbarer Bestandteil der Definition der Fehlerhaftigkeit ist. Eine Einschränkung, etwa in der Form, daß lediglich "der bestimmungsgemäße Gebrauch" zu berücksichtigen sei, kann nicht akzeptiert werden.

Der Abs. 3 des § 1322b ist nach Ansicht des BMFJK entbehrlich.

Zu § 1322c:

Der Ausschluß der Haftung, wenn der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht, ist sicher vertretbar. Das BMFJK tritt jedoch gegen Bestrebungen auf, wonach bereits die Tatsache, daß ein Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht, eine Exkulpierungsmöglichkeit macht. Dies würde zu den absurden Konsequenzen führen, daß beispielsweise ein Gerät, welches etwaigen bestehenden Normen bezüglich der Außenabmessungen entspricht, selbst bei einer gänzlich davon unabhängigen Fehlerhaftigkeit nicht mehr vom Schutzbereich der Produkthaftung umfaßt wäre.

- 7 -

Der Ausschluß der Haftung für das Entwicklungsrisiko bringt zweifellos eine gewisse Einschränkung des Umfangs der Haftung mit sich. Dennoch ist aufgrund der unübersehbaren Schwierigkeiten, die bei einer Einbeziehung dieses Entwicklungsrisikos auftraten, eine - zumindest vorläufige - Ausklammerung auch nach Ansicht des BMFJK vertretbar. In diesem Fall wäre es jedoch notwendig, strenge Sorgfaltspflichten des Herstellers bzw. Importeurs betreffend eine laufende Produktbeobachtung zu statuieren. Diesbezüglich wäre eine Regelung, wie sie beispielsweise im Ministerialentwurf des Chemikaliengesetzes angedeutet wird, in das Produkthaftungsgesetz einzufügen. Diese könnte lauten:

"Wer als Hersteller oder Importeur Produkte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich auch nach deren Inverkehrsetzen über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine Fehlerhaftigkeit der Produkte hinweisen. Zu diesem Zwecke ist insbesondere die bezughabende allgemein zugängliche sowie auch wissenschaftliche Literatur zu beobachten und auszuwerten. Ergibt sich aufgrund der Produktbeobachtung oder der Beobachtung und Auswertung sonstiger Informationen ein Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit eines inverkehrgesetzten Produktes so hat der Hersteller bzw. Importeur unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung von Personen oder Sachen hintanzuhalten."

Wie bereits in den Anmerkungen zu § 1322a erwähnt, ist nach Ansicht des BMFJK der § 1322c Abs. 1 Z. 1 lit. e ersatzlos zu streichen.

Die Begünstigung des Herstellers oder Importeurs, der hinsichtlich der Beweislast im § 1322c Abs. 1 Z. 2 deutlich entlastet wird, ist nach Ansicht des BMFJK sachlich nicht begründet und kann daher ebenso entfallen.

- 8 -

Auch die Haftungshöchstgrenze von 1 Mrd. S ist rechtsdogmatisch nicht zufriedenstellend begründbar. Ein Wegfall dieser Haftungshöchstgrenze würde auch nicht die Versicherbarkeit des Produkthaftungsrisikos gefährden.

Sollte die Haftungshöchstgrenze jedoch nicht wegfallen, so müßte jedenfalls eine Veränderung des Abs. 2 erfolgen, die bei Serienschäden eine Durchbrechung der Haftungshöchstgrenze vorsieht. Es ist - gerade auch im Hinblick darauf, daß kein Aufteilungsverfahren vorgesehen ist - nicht einzusehen, daß Geschädigte bei einem Serienschaden ganz leer ausgehen, wenn sie nicht unter den zeitlich Ersten sind, die ihren Anspruch geltend machen.

Zu § 1322d:

Die Regelung des § 1322d wird vom BMFJK ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Regelung kann die Lehre vom "Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter" nunmehr auch auf den "innocent bystander" angewandt werden, was eine deutliche Verbesserung der Rechtslage mit sich bringt.

Um die Erleichterung der Beweislastverteilung, die zu § 1322a vorgeschlagen wurde, auch für die Verschuldenshaftung nach § 1322d anwendbar zu machen, wäre in einem Abs. 2 des § 1322d ein diesbezüglicher Hinweis (etwa: "(2) § 1322a Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden.") vorzusehen. Dabei wird bereits auf den vom BMFJK vorgeschlagenen neuen Abs. 2 des § 1322a verwiesen; Der Hinweis auf die "in dessen Abs. 2 umschriebene Beschränkung" müßte daher entsprechend angepaßt werden, wobei - wie bereits erwähnt - eine weitestgehende Reduzierung dieser Beschränkung vom BMFJK angestrebt wird.

- 9 -

Zu § 1322f:

Die Regelung des § 1322f ist nach Ansicht des BMFJK in der Formulierung nicht gänzlich gelungen. Der Abs. 1 soll offenbar über eine Regelung des Rückgriffs die Primärhaftung des Herstellers eines fehlerhaften Produktes statuieren. Dies ist jedoch aus dem Text nicht eindeutig zu erschließen. Es ist daher eine sprachlich klarere Formulierung anzustreben, etwa:

"Wer aufgrund des § 1322a einem Geschädigten ersatzpflichtig ist, kann - sofern die Fehlerhaftigkeit des Produktes weder von ihm noch von einem seiner Leute verursacht worden ist - vom Hersteller des fehlerhaften Produkts Rückersatz verlangen. Sind ihm danach Mehrere rückersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand. "

Zu § 1489:

Zunächst ist festzuhalten, daß nach Art. 10 der EG-Richtlinie die subjektive Verjährungsfrist zwar 3 Jahre beträgt, allerdings beginnend mit dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat. Diesbezüglich ist die österreichische Rechtslage nach § 1489 ABGB für den Geschädigten etwas ungünstiger, als lediglich der Schaden und die Person des Schädigers bekannt sein müssen.

- 10 -

Einer generellen Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist kann vom BMFJK nicht zugestimmt werden. Dies insbesondere, da die österreichische Judikatur noch - trotz vielleicht nicht unberechtigter Kritik- an der Auffassung festhält, daß die absolute Verjährungsfrist mit dem schädigenden Ereignis zu laufen beginnt. Gerade im Bereich der Produkthaftung, in dem das schädigende Ereignis das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes ist, kann es vielfach dazu kommen, daß Schäden erst relativ spät - auch erst nach Ablauf von 10 Jahren - auftreten. Es erscheint daher nicht sinnvoll, die generelle Verjährungsfrist und somit auch die Verjährungsfrist für die Haftung aus Verschulden etwa nach § 1322d auf 10 Jahre zu verkürzen; allenfalls kann einer Einschränkung der Verjährungsfrist für "echte" Produkthaftungs-fälle (also für jene Fälle, in denen aufgrund des § 1322a Ersatz geleistet werden muß) zugestimmt werden.

Zu Art. II:

Der Termin des Inkrafttretens wird vom BMFJK begrüßt und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß einer etwaigen Verzögerung des Inkrafttretens vom BMFJK massiv entgegengetreten wird.

III. Zur Deckungsvorsorge

Der größte Schwachpunkt des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die mangelnde Pflicht der Hersteller, Importeure und sonstiger Lieferanten, für eine entsprechende Deckung im Schadensfall vorzusorgen. Es kann sicher davon ausgegangen werden, daß große und seriöse Firmen durch den Abschluß entsprechender Betriebshaftpflichtversicherungen oder die Bildung von Rücklagen Vorsorge treffen werden, um im Falle der Inanspruchnahme durch einen Geschädigten wirtschaftlich in der Lage zu sein, den Schaden zu tragen. Gerade aber bei Importprodukten, die oft durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführt werden, stellt sich das Problem, daß die Importeure bereits bei der Geltendmachung relativ geringfügiger Produkthaftungsansprüche sich auflösen bzw. Konkurs anmelden müssen. Damit kann es einem Geschädigten passieren, daß er zwar einen privatrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz hat, diesen jedoch mangels Vermögen des Ersatzpflichtigen nicht durchsetzen kann. Eine Produkthaftung, die derartige Möglichkeiten offen läßt, verliert deutlich an Wert.

Das Produkthaftungsgesetz hat daher in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß potentiell Ersatzpflichtige Vorsorge für eine allfällige Inanspruchnahme aufgrund des Produkthaftungsgesetzes treffen. Eine direkte Verpflichtung zum Nachweis des Abschlusses einer Versicherung oder sonstiger geeigneter Deckungsvorsorge ist, wenngleich in anderen Bereichen (etwa Kraftfahrhaftpflicht oder Atomhaftpflicht) eine derartige Verpflichtung besteht und auch funktioniert, für den Bereich der Produkthaftung wohl nur schwer administrierbar. Vorzuziehen ist daher, indirekt wirkende Regelungen zu treffen.

Das BMFJK muß jedenfalls darauf bestehen, daß eine Art faktischer Versicherungspflicht bzw. Pflicht zur Deckungsvorsorge im

- 12 -

Produkthaftungsgesetz vorgesehen wird. Diese wäre in einem neuen Art. II des Produkthaftungsgesetzes zu regeln. Eine derartige Bestimmung könnte beispielsweise eine subsidiäre persönliche Haftung der entscheidungsbefugten Personen des ersatzpflichtigen Unternehmens vorsehen. Dies für den Fall, daß das Unternehmen einer Verpflichtung zum Schadenersatz aufgrund des Produkthaftungsgesetzes vor allem aufgrund unzureichender Versicherung gegen dieses Risiko nicht nachkommen kann.

Dies würde einen indirekten Zwang zur angemessenen Versicherung des Produkthaftungsrisikos bewirken. In einem Abs. 2 des Art. II könnte der Begriff der angemessenen Versicherung noch näher definiert werden, wobei davon auszugehen ist, daß eine Versicherung dann angemessen ist, wenn sie geeignet ist, die vorhersehbaren Schäden abzudecken. Dies ist eine im wesentlichen versicherungsmathematische Frage, die selbstverständlich unter Zugrundelegung versicherungsmathematischer Methoden und betrieblicher Risikokennziffern zu klären ist. Sollte eine derartige Versicherung nicht bestehen und das Unternehmen auch keine ausreichenden Rückstellungen gebildet haben und daher bei einem Schadenersatzanspruch des Geschädigten nicht zahlungsfähig sein, so wären die nach den Umständen entscheidungsbefugten Personen des Unternehmens persönlich zur Haftung heranzuziehen.

Wesentlich ist auch, daß die Unternehmen für eine entsprechende Versicherungsdeckung nicht nur für den Zeitraum des Bestandes des Unternehmens vorsorgen, sondern für den gesamten zur Klags- einbringung zur Verfügung stehenden Zeitraum. Sollte ein Unternehmen aufgelöst werden, so müßte eine entsprechende Versicherungsdeckung für zumindest 10 Jahre weiterhin gegeben sein. Wenn dies nicht der Fall ist, wären wiederum die im Unternehmen zum Zeitpunkt der Auflösung entscheidungsbefugten Personen persönlich heranzuziehen.

- 13 -

Das Nichtversichern gegen das Produkthaftungsrisiko wäre nach Ansicht des BMFJK möglicherweise sogar geeignet, bei infolgedessen aufgetretener Zahlungsunfähigkeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers bzw. seiner leitenden Angestellten wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs. 1 Z.1 Strafgesetzbuch zu begründen. Gegebenenfalls wäre jedoch auch eine Erweiterung dieser Strafbestimmung im Strafgesetzbuch denkbar, indem die demonstrative Aufzählung ergänzt wird.

Da den Unternehmen nicht zugemutet werden kann, Versicherungen in unbegrenzter Höhe abzuschließen, sollte zur Abdeckung von Großschäden - also Schäden, die durch eine angemessene Versicherung nicht mehr gedeckt sind - eine Fondslösung eingeführt werden. Beispielsweise könnte ein derartiger, beim DM für Finanzen einzurichtender Fonds aus Beiträgen der Versicherungsunternehmen gespeist werden, wobei die Versicherer einen bestimmten Prozent- bzw. Promillensatz der bei ihnen gehaltenen Betriebshaftpflichtversicherungen an diesen Fonds abführen müßten. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung könnte bereits im neuzuschaffenden Art. II des Produkthaftungsgesetzes vorgesehen werden.

In diesem Fall wären für das BMF jedenfalls auch entsprechende Einsichts- bzw. Kontrollmöglichkeiten vorzusehen, um eine "Verschleierung" des tatsächlichen Geschäftsgangs der Versicherer zu verhindern.

Um tatsächlich eine möglichst große Präventivwirkung des Produkthaftungsgesetzes zu erreichen, wäre auch darauf hinzuwirken, daß die Prämiengestaltung der Versicherungen sich am spezifischen Risiko der einzelnen Betriebe orientiert und echte Anreize zu schadensvermeidenden Anstrengungen der Betriebe bietet.

Der Art. II des Entwurfes wäre daher in Art. III umzubenennen, wobei neben den nun vorgesehenen Übergangs- und Schlußbestimmungen auch ein Hinweis auf unberührt bleibende Spezialnormen enthalten sein könnte.